

Gemeinde Sargans

Gewässerraum-Festlegung im Gemeindegebiet Sargans

Fliessgewässer Farberbach

Abschnitt km 0.000 bis km 0.915

Erläuternder Bericht



30.07.2021 / 23.06.2022 / 2471 / Fi, Ha
2471_GwR-Festlegung Farberbach_2022.06.23

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Ausgangslage..... | 3 |
| 2. Grundlagen..... | 3 |
| 3. Perimeter..... | 4 |
| 4. GwR-Festlegung | 4 |
| 4.1 GwR-Breite und Begründung | 4 |
| 4.2 Verzicht auf die GwR-Festlegung bei Eindolung im Baugebiet..... | 5 |
| 5. Fruchtfolgeflächen..... | 5 |
| 6. Gewässerraum im Wald | 5 |
| 7. Erhöhung der Minimalbreite des GwR | 5 |
| 8. Reduktion der Minimalbreite des GwR..... | 6 |
| 9. Ergebnisse | 6 |
| 10. Verfahren | 7 |
| 10.1 Raumwirksame Tätigkeiten und Interessensabwägung..... | 7 |
| 10.2 Vorprüfung | 7 |
| 10.3 Mitwirkungsverfahren | 7 |
| 10.4 Erlass des Gemeinderates und Auflage | 8 |
| Beilagen | 8 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|--|
| GwR-AH | Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG): Gewässerraum im Kanton St.Gallen. Arbeitshilfe - Stand Oktober 2021 |
| AREG | Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Kanton St. Gallen |
| GSchG | Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2022) |
| GSchV | Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Januar 2021) |
| PBG | Planungs- und Baugesetz Kanton St. Gallen vom 5. Juli 2016 (Stand 1. Januar 2020) |
| GwR | Gewässerraum |

1. Ausgangslage

Gemäss GSchG Art. 36a muss bei Gewässern der Gewässerraum festgelegt werden. Seit 1. Oktober 2017 ist das neue PBG in Kraft. Art. 90 des PBG lautet:

Die politische Gemeinde legt in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest.

Entsprechend dieser neuen gesetzlichen Situation muss auf dem Gebiet der Gemeinde Sargans der Gewässerraum durch die politische Gemeinde Sargans festgelegt werden, so auch beim Farberbach.

Der hier vorliegende Text erklärt in knapper Form die wichtigsten Grundzüge der konkreten GwR-Festlegung. Zunächst wird die minimale Gewässerraumbreite gemäss GSchV festgelegt. Anschliessend wird abgeklärt, mit welchen Zuschlägen oder Abzügen die ermittelte Mindestbreite allenfalls zu ergänzen ist.

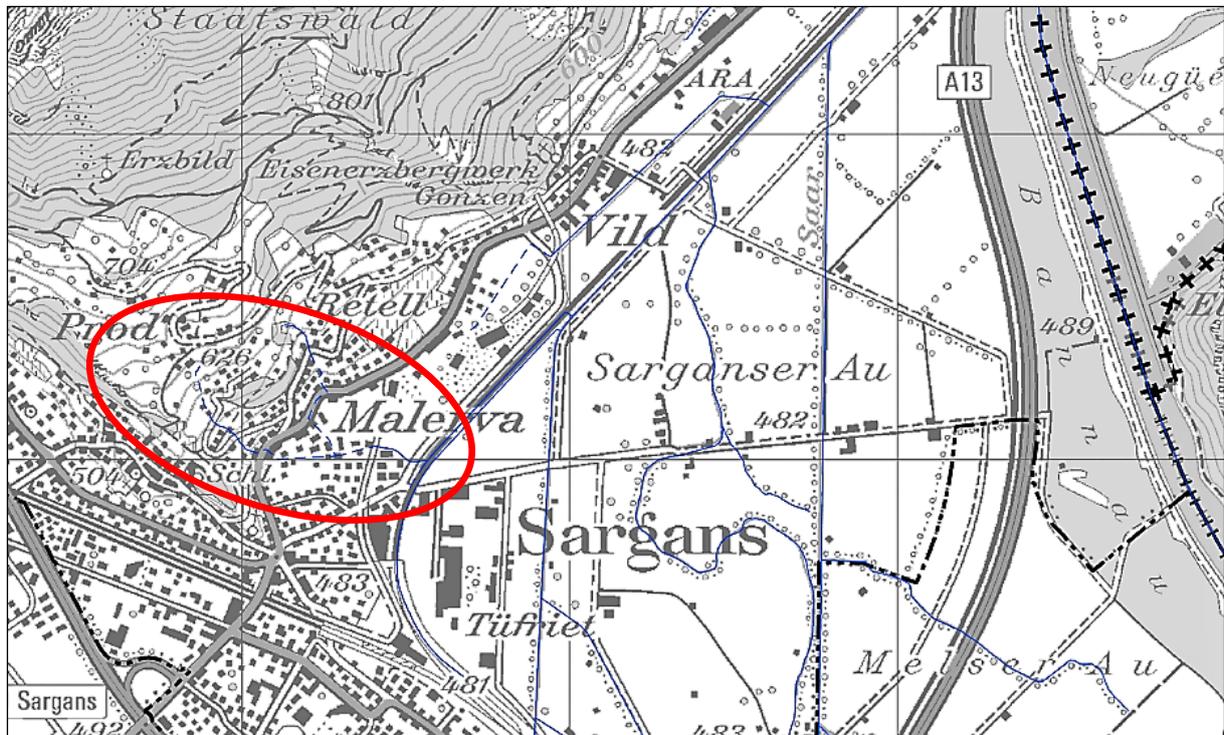
2. Grundlagen

Als Grundlage für die GwR-Festlegung dienen folgende Unterlagen:

- a. GwR-AH Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG): Gewässerraum im Kanton St.Gallen. Arbeitshilfe - Stand Oktober 2021
- b. GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2022)
- c. GSchV Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Januar 2021)
- d. PBG Planungs- und Baugesetz Kanton St. Gallen vom 5. Juli 2016 (Stand 1. Januar 2020)
- e. Massnahmenkonzept Naturgefahren der Gemeinde Sargans, insbesondere der Plan "Massnahmenkarte Massstab 1:5'000" vom 27.1.2014 (mit Nachführungen vom 14.7.2015 und 17.5.2016), Ingenieure Bart AG, St.Gallen.
- f. Augenschein Tuffli & Partner AG, Mels, vom 12.9.2018
- g. Geoportal, naturbedingte Risiken, Szenarien Wasser Kt SG, Angaben HQ₁₀₀
- h. Vorprüfung, Kanton St. Gallen vom 23. August 2019

3. Perimeter

Der GwR für den Farberbach soll in folgendem Gebiet der Gemeinde Sargans festgelegt werden¹:



Für die Festlegung des GwR wird der gesamte Bachverlauf von der Einmündung in den Feerbach, Malerva (km 0.000), bis zum Beginn oberhalb Büntli, Prod (km 0.915) gewählt.

4. GwR-Festlegung

4.1 GwR-Breite und Begründung

Die GSchV regelt die minimale Gewässerraubbreite für Fliessgewässer. Für den Farberbach beträgt die minimale GwR-Breite 11.00 m. Dies entspricht GSchV Art. 41a, welcher eine Mindestbreite von 11.00 m für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite vorschreibt. Diese minimale GwR-Grösse von 11.00 m ist für alle Gewässerabschnitte des Farberbachs gültig, ausser für die Gewässerabschnitte, bei denen auf die GwR-Festlegung verzichtet wird.

¹ Auszug aus Geoportal, Gewässernetz GN10 1:10'000 Kt, 04.03.2019.

4.2 Verzicht auf die GwR-Festlegung bei Eindolung im Baugebiet

Gemäss GSchV Art. 41a Abs. 5 lit b kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eingedolt und eine Offenlegung nicht möglich ist.

Im Abschnitt Bergwerkstrasse (km 0.165) bis Farberweg (km 0.585) verläuft der Farberbach mittels Eindolung. Das Gebiet ist eng bebaut und Verkehrsflächen mit Zugangsflächen erschliessen Parzellen, die in "zweiter" Reihe liegen. Eine Offenlegung ist infolge dieser Flächen durch das Baugebiet (Wohnzone 2a / Wohnzone 3) auf folgenden Abschnitten nicht möglich: von km 0.165 bis km 0.378, von km 0.435 bis km 0.465 und von km 0.505 bis km 0.585. In diesen drei Bereichen wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

Im übrigen Teil des Farberbachs soll der Gewässerraum festgelegt werden. Auch auf den Abschnitten von km 0.378 bis 0.435 bzw. km 0.465 bis 0.505. In diesen Bereichen gäbe es ausreichend Breite, um den Bach offenzulegen. Zudem kann ein offenes Gewässer von bereits 57.0 m bzw. 40.0 m Länge wertvoll für die Quervernetzung von Klein- und Kleinstlebewesen sein, auch wenn der Bach in den angrenzenden Abschnitten eingedolt ist. Im Mitwirkungsverfahren gab es von Seiten der Anwohner diverse Anmerkungen. Deshalb wurde der Querprofil-Plan um ein Querprofil bei km 0.478 ergänzt. Dies wird in Kapitel 10.3 (Mitwirkungsverfahren) näher erläutert.

5. Fruchtfolgeflächen

Beim Farberbach sind im Zuge der Gewässerraumfestlegung keine Fruchtfolgeflächen betroffen.

6. Gewässerraum im Wald

Generell soll auf die Festlegung des Gewässerraums im Wald verzichtet werden. Wenn der Gewässerraum über den Waldrand hinaus ragt, ist der Gewässerraum festzulegen (vgl. GwR-AH, Kpt. 4.10.8).

Mit Stand Mai 2022 liegt der Farberbach von km 0.806 bis km 0.858 überwiegend im Wald (die Waldfläche ist gemäss geoportal nun leicht grösser als zum Stand des Mitwirkungsverfahrens, jedoch reicht der errechnete minimale Gewässerraum weiterhin teilweise über den Waldrand hinaus). Deshalb ist der Gewässerraum hier festzulegen.

7. Erhöhung der Minimalbreite des GwR

Gemäss GschV Art. 41a Abs. 3 muss der GwR erhöht werden, falls dies notwendig ist, damit das Gewässer seine Funktionen erfüllen kann.

Geprüft wurden:

1. Hochwasserschutz
2. Technischer Zugang
3. Ökologie

Fazit: Für den **Hochwasserschutz** ist keine Erhöhung der Minimalbreite des GwR nötig. Mit dem vorhandenen Bachprofil von km 0.000 bis km 0.144 (Sohlenbreite = 1.40 m, Höhe_{WSP} = 1.10 m) wird $HQ_{100} = 5.24 \text{ m}^3/\text{s}$ abgeleitet. Mit dem vorhandenen Bachprofil zwischen km 0.585 und dem Bachanfang kann HQ_{100} nicht abgeleitet

werden. Auch haben die Rohrdurchmesser der Strassenquerungen und z.T. der Eindolungen eine zu geringe Kapazität um ebenfalls HQ₁₀₀ ableiten zu können (hat aber keinen Einfluss auf die GwR-Breite).

Der festgelegte GwR hat eine ausreichende Breite, damit ein künftiges Hochwasserschutzprojekt realisiert werden könnte.

Damit der **technische Zugang** auf allen nicht eingedolten Abschnitten einseitig möglich ist, bedarf es keiner Erhöhung der Minimalbreite des GwR. Die vorhandene Breite mit 3.00 m ist bei einer Böschungsneigung von 1:2 ausreichend. Im Bereich Rückhaltebecken beim Hölzliweg (km 0.670) ist die GwR-Festlegung an den drei Seiten des Beckens, die nicht an den Farberbach angrenzen, mit 5.00 m ab Böschungsoberkante Rückhaltebecken festgelegt, damit die erforderliche Breite von 3.0 m des technischen Zugangs gewährleistet ist. Im Bereich der Überbauung Malerva (km 0.000 bis km 0.165) ist die GwR-Breite variabel festgelegt. Rechtsufrig erfolgt eine zusätzliche Ausdehnung bis zur Parzellengrenze, und linksufrig ist zur Gewährleistung des technischen Zugangs eine Breite von 2.00 m ab Böschungsoberkante, bei einer Böschungsneigung von 1:3, erforderlich.

Um den technischen Zugang ab der Böschungskante auch ohne Erhöhung der gesamten Gewässerraubbreite zu erreichen, wird der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt. Der technische Zugang ist im Gesamtzusammenhang mit dem technischen Zugang der Nachbarparzellen durchgehend auf der Nordostseite angeordnet, ausser im Bereich der möglichen Offenlegung von km 0.378 bis 0.435 und km 0.465 bis 0.505.

Die GwR-Breite von 11.00 m und die variable Breite im Bereich der Überbauung Malerva ist für die **ökologischen Anforderungen** ausreichend, mit Platz für einen naturnahen Unterhalt von standortgerechten Uferbestockungen und einem genügenden Streifen (min. 2.00 m) ab der Böschungsoberkante.

Bei der möglichen Offenlegung im Abschnitt 0.465 bis 0.505 gewährleistet die Gemeindestrasse G3, orographisch rechts, den technischen Zugang zum Gewässer. Auf zusätzliche 2.0 m ab Böschungskante wird hier verzichtet, damit die Parzelle 2285 noch bebaubar bleibt (Wohnzone 3).

In der Beilage 2 sind typische Querprofile aufgezeichnet, welche den ausreichenden Platzbedarf dokumentieren.

8. Reduktion der Minimalbreite des GwR

Gemäss GschV Art. 41a Abs. 4 kann der GwR aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten angepasst werden.

Geprüft wurden:

1. Dicht überbaute Gebiete
2. Besondere topographische Verhältnisse ("enges V-Tal")

Fazit: Eine Reduktion ist an keinem Ort im Perimeter des Farberbachs notwendig. Besondere topographische Verhältnisse ("enges V-Tal") sind keine vorhanden.

9. Ergebnisse

- 1) Der Gewässerraum wird grundsätzlich auf 11,0 m und variabel im Bereich Überbauung Malerva festgelegt (dort, wo er festgelegt wird), beim Rückhaltebecken im Hölzli,

Schlossbungert (drei Seiten) 5.00 m ab Böschungsoberkante Rückhaltebecken. Bedingt durch den Platzbedarf für den technischen Zugang wird der Gewässerraum asymmetrisch (6.50 m und 4.50 m) festgelegt.

2) Für die zwei Bereiche km 0.378 bis km 0.435 und km 0.465 bis km 0.505 ist der GwR entsprechend der vorhandenen Überbauung so festgelegt, dass eine Revitalisierung dieser Abschnitte künftig möglich wäre.

3) In folgenden Bereichen wird auf die Gewässerraum-Festlegung verzichtet:

- Im Bereich Verkehrsflächen/ Überbauung ist eine Offenlegung nicht möglich. km 0.165 bis km 0.378.
- Im Bereich Verkehrsflächen/ Überbauung ist eine Offenlegung nicht möglich km 0.435 bis km 0.465.
- Im Bereich Verkehrsflächen/ Überbauung ist eine Offenlegung nicht möglich km 0.505 bis km 0.585.

10. Verfahren

In diesem Kapitel wird das rechtliche Verfahren bis zur Genehmigung, mit den einzelnen Etappen, beschrieben, welches bis zum Erlass des Gemeinderates zu durchlaufen ist. Dabei werden und wurden die Etappen nach erfolgter Durchführung, jeweils in den entsprechenden Unterkapiteln, ergänzt.

Stand des Verfahrens: Mai 2022

10.1 Raumwirksame Tätigkeiten und Interessensabwägung

Nach Art. 1 RPV sind Tätigkeiten unter anderem raumwirksam, wenn sie die Nutzung des Bodens verändern oder dazu bestimmt sind, die jeweilige Nutzung des Bodens zu erhalten. Die erforderlichen Grundlagen sind durch Bund, Kantone und Gemeinde zu erarbeiten und zu genehmigen. Der vorliegende technische Bericht stellt die technischen Grundlagen für die Festlegung des Gewässerraums nach der Arbeitshilfe des Kantons St. Gallens zur Beurteilung zur Verfügung. Dabei werden betroffene Interessen ermittelt und möglichst umfassend berücksichtigt. Diese werden auch im weiteren Verlauf der Mitwirkungs- und Auflageverfahren durch die zuständigen Stellen berücksichtigt.

10.2 Vorprüfung

Die Vorprüfung durch den Kanton St. Gallen, Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, wurde mit Vorprüfung Sondernutzungsplan Farberbach, Festlegung Gewässerraum, vom 23. August 2019, durchgeführt.

Die daraus erfolgten zwingenden Änderungen sowie die Hinweise sind in die weitere Bearbeitung der Sondernutzungspläne und des vorliegenden Berichts eingeflossen.

10.3 Mitwirkungsverfahren

Nach Art. 4 Abs. 1 und 2 des Raumplanungsgesetzes (SR 700; RPG) sowie Art. 34 PBG hat die mit Planungsaufgaben betraute Behörde die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung bei Planungen in

geeigneter Weise mitwirken kann. Die Planungsbehörde hat Vorschläge und Einwände entgegenzunehmen und sich materiell dazu zu äussern.

Das Mitwirkungsverfahren wurde vom 27. Oktober bis 30. November 2021 durchgeführt.

Im Mitwirkungsverfahren gab es diverse Anmerkungen zur Ausscheidung des Gewässerraums. Daraufhin wurde der Querprofil-Plan um ein Querprofil bei km 0.478 ergänzt. Eine Bebauung ist bei Parz. 2285 auch bei einer möglichen Offenlegung weiterhin machbar. Die Asymmetrie infolge des technischen Zugangs wird in Kapitel 7 genauer erläutert.

Die Mitwirkenden wurden schriftlich durch die Gemeinde benachrichtigt.

10.4 Erlass des Gemeinderates und Auflage

Die politische Gemeinde kann Sondernutzungspläne insbesondere erlassen, zu Planung und Bau von Wasserbauvorhaben, Landsicherung für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse und Massnahmen zugunsten des Natur- und Heimatschutzes (Auszug PBG, Art. 23).

Der Sondernutzungsplan wird unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es erfolgt eine amtliche Bekanntmachung- auch im kantonalen Amtsblatt. Es werden zusätzlich alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet, sowie in einem weiteren Umkreis von 30 Metern ausserhalb des Plangebiets schriftlich benachrichtigt (Auszug PBG, Art. 41).

Die Planung wird vom XXX bis XXX öffentlich aufgelegt.

(Die Ergänzung erfolgt nach dem Erlass durch den Gemeinderat und wenn die Termine der öffentlichen Auflage bekannt sind. Des Weiteren erfolgt die Ergänzung nach Durchführung der öffentlichen Auflage.)

Mels, 30.07.2021 / 23.06.2022

Tuffli & Partner AG

Urs Haslebacher, dipl. Bauing. FH

Beilagen

- Beilage 1 Plan „Sondernutzungsplan Farberbach, Sargans
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG, Baulinien“.
Situation 1:1'000. Tuffli & Partner AG, Mels. 23.06.2022
Plan Nr. 2471_AU_001

- Beilage 2 Plan „Sondernutzungsplan Farberbach, Sargans
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG, Baulinien“.
Querprofile 1:100. Tuffli & Partner AG, Mels. 23.06.2022
Plan Nr. 2471_AU_018